



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.013/75-1.7/93

Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994;
Stellungnahme

1/SN-435/ME
Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Präsidium des Nationalrates

12.11.1993

Parlament
1017 Wien

✓/Kunz

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz versendeten Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994 zu übermitteln.

9. November 1993
Für den Bundesminister
Schlifener

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.013/75-1.7/93

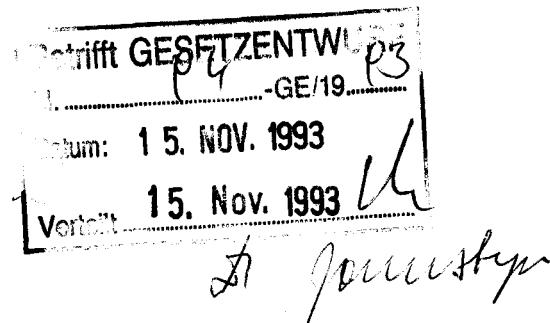
Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994;

Stellungnahme

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien



Zu dem mit der do. Note vom 27. September 1993, GZ 70 4552/2-I/B/7/93, übermittelten Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Dem gegenständlichen Entwurf liegt die Richtlinie 92/59/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit zugrunde.

Aus den Bestimmungen dieser Richtlinie geht eindeutig hervor, daß auf die Sicherheit der Produkte im allgemeinen Geschäftsverkehr abgestellt wird. Vom Geltungsbereich nicht erfaßt sind spezifische Geräte, die von staatlichen Organen im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes verwendet werden.

Aus dem Vorblatt zu den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf geht als Ziel dieses Legislativvorhabens hervor, daß von österreichischen Herstellern, Importeuren und Händlern nur sichere Produkte auf den österreichischen bzw. auf den Binnenmarkt gelangen sollen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzestextes könnte jedoch geschlossen werden, daß auch Produkte bzw. Geräte, die Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung zur Ausübung ihres Dienstes überlassen werden, den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes unterliegen.

So legt § 3 Abs. 1 des Entwurfes die Definition des Begriffes "Produkt" ausdrücklich fest, wonach es sich hiebei um eine solche Sache handelt, die für Verbraucher bestimmt ist oder von Verbrauchern benutzt werden könnte und im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorgebracht wurde. § 6 des Entwurfes normiert, daß Hersteller und Importeure nur sichere Produkte in den Verkehr bringen dürfen. Inverkehrbringen im Sinne dieses Entwurfes ist das Herstellen, Einführen oder Verkaufen, die kostenlose Verteilung oder das Lagern eines Produktes in Österreich (§ 4 Abs. 1).

Wie bereits oben angedeutet, könnte aus diesen Bestimmungen geschlossen werden, daß das gegenständliche, im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Produkte, die im Bereich des Bundesheeres verwendet werden, anzuwenden sei. So wird etwa eine Waffe zu Erwerbszwecken von einem Unternehmen hervorgebracht, das Bundesministerium für Landesverteidigung importiert dieses Produkt, lagert es und verteilt es sodann kostenlos. Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 wären somit erfüllt.

Aus der Sicht des ho. Ressorts wäre jedoch ein solches Ergebnis, wonach Waffen und spezifisch militärische Geräte diesem Entwurf unterliegen, abzulehnen, da diese ohnehin einer umfassenden technischen Prüfung unterzogen werden, bevor sie zur Verwendung im ho. Ressortbereich beschafft werden und so die Sicherheit dieser Produkte gewährleistet ist.

Da - wie oben ausgeführt - dem gegenständlichen Entwurf sowie der entsprechenden EG-Richtlinie eine solche Intention ohnehin nicht zugrunde liegt, ersucht das ho. Ressort um ausdrückliche Klarstellung, daß Waffen und spezifisch militärische Geräte diesem Gesetz nicht unterliegen.

Diese Klarstellung könnte in § 2 durch die Anfügung etwa folgenden Abs. 4 erfolgen:

"(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für militärische Waffen und spezifisch militärische Geräte, die im Bereich des Bundesheeres oder der

- 3 -

Heeresverwaltung verwendet werden. Die Prüfung der Sicherheit dieser Produkte obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. November 1993
Für den Bundesminister
Schliffler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

